



**MANNHEIMER
FRAUENHAUS**
_____ E. V.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis ohne Spendenquittungen nach §50 Abs. 4, Nr. 2 b EStDV

Der Mannheimer Frauenhaus e. V. ist wegen Förderung der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege und der Hilfe für Opfer von Straftaten nach dem letzten Bescheid des Finanzamts Mannheim, StNr. 37006/45069 vom 31.07.2025 von Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege und der Hilfe für Opfer von Straftaten verwendet werden.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§50 Abs. 4, Nr. 2 b EStDV) auszustellen.

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis 300,00 € gilt diese Quittung zusammen mit dem Bankauszug als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden über 300,00 € erhalten Sie von uns eine Zuwendungsbescheinigung, sofern uns Ihre Adresse bekannt ist.

Mitgliedsbeiträge und Spenden für den Mannheimer Frauenhaus e. V. sind steuerlich abzugsfähig.